

Einstiegsqualifizierung (EQ)

nach § 235b, SGBIII

Was ist eine EQ?

Die Einstiegsqualifizierung ist ein betriebliches Langzeitpraktikum und dient als Brücke in die Berufsausbildung. Jugendliche sollen durch die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen auf eine spätere Berufsausbildung vorbereitet werden. Mit dieser Förderung soll erreicht werden, dass mehr jüngere Menschen mit erschwerten Vermittlungsperspektiven in eine betriebliche Ausbildung einmünden, bzw. kann die erfolgreiche Absolvierung einer Einstiegsqualifizierung zu einer Verkürzung der Ausbildung führen.

Um welche Zielgruppe geht es in einer EQ?

1. Bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungskaktionen keinen Ausbildungsplatz gefunden haben
2. Auszubildende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen und
3. Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende

Durch die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung sollen vorrangig Ausbildungssuchende unter 25 Jahren, ohne (Fach-) Abitur der Einstieg in eine Ausbildung erleichtert werden. Die Förderung von Ausbildungssuchenden die älter als 25 Jahre sind oder über einen (Fach-)Abiturabschluss verfügen, ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Welche betrieblichen Voraussetzungen müssen vorhanden sein?

Die Inhalte der EQ und deren didaktisch-methodische Vermittlung müssen grundsätzlich geeignet sein um auf einen anerkannten Ausbildungsberuf in Industrie, Handel und den freien Berufen vorzubereiten, oder die Ausbildungszeit zu verkürzen. Eine Übersicht über die geplanten Qualifizierungsinhalte soll in geeigneter Form entweder im EQ-Vertrag enthalten sein oder vom Arbeitgeber dem Förderantrag beigefügt werden.

Eine individuelle Ausgestaltung sollte, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Kammer und ausgerichtet auf die betrieblichen Gegebenheiten, erfolgen.

Sofern für den Ausbildungsberuf Ausbildungsbausteine vorliegen, können sie als Inhalte einer förderfähigen betrieblichen Einstiegsqualifizierung genutzt werden.

Beginn und Dauer der Förderung?

Beginn: Für förderungsfähige Ausbildungsbewerber gilt der 1. Oktober (im Zusammenhang mit der Pakt-Nachvermittlungsaktion) als Förderbeginn. Bei Bewerber/-innen aus den Vorjahren kann die EQ bereits ab dem 1. August beginnen.

Dauer: Mindestens 6 Monate und max. 12 Monate

Ende: Der Endtermin soll die Aufnahme einer Ausbildung im Anschluss an EQ ermöglichen und erfolgt im Regelfall am Ende des Monats, der dem Beginn des folgenden Ausbildungsjahres vorangeht.

Betriebsbedingte Unterbrechungen von bis zu zwei Wochen sind unschädlich (z.B. Kurzarbeit oder bei witterungsbedingten Ausfallzeiten) - die Förderung läuft weiter.

Wie sieht die Förderung durch die Agentur für Arbeit aus?

1. Die Agentur für Arbeit erstattet dem Arbeitgeber einen Zuschuss zur vertraglich vereinbarten Vergütung bis zu einer Höhe von 216,- € monatlich, sowie zusätzlich 108,- € als pauschalierten Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. (Die Erstattung erfolgt monatlich rückwirkend!)
Soweit tarifliche Vergütungen gelten, sind diese einzuhalten. (Förderung nur bis max. Förderhöhe)
Der Arbeitgeber trägt die Sach- und Personalkosten, sowie den Beitrag zur Berufsgenossenschaft.
2. Bei benachteiligten Jugendlichen können die Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der ausbildungsbegleitenden Hilfen gem. §241 SGB III übernommen werden.
Ferner können AG mit bis zu 500 Beschäftigten auch für eine organisatorische Unterstützung der Berufsausbildungsvorbereitung gefördert werden (Ausbildungsmanagement gem. §243 SGB III).

Muss der EQ-Teilnehmer die Berufsschule besuchen?

Sofern der Jugendliche der Berufsschulpflicht unterliegt, muss diese erfüllt werden. (Möglichst in einer Fachklasse)

Eine Anrechnung des EQ-Praktikums auf die Ausbildung kann nur erfolgen, wenn der Jugendliche am Berufsschulunterricht teilnimmt.

Die Förderung wird auch für Zeiten des Berufsschulunterrichts gezahlt.

Was ist am Ende der EQ zu beachten?

Der Arbeitgeber stellt dem Praktikanten/in ein Zeugnis aus (verpflichtend) und entscheidet über eine Übernahme in Ausbildung.

Fragen der Anrechnung von EQ auf die Ausbildung müssen mit der jeweils zuständigen Kammer geklärt werden.

Von der Kammer erhält der Jugendliche – nach Vorlage des betrieblichen Zeugnisses – ein Zertifikat über die erfolgreich absolvierte EQ.

Wo bekommt man den Antrag auf EQ?

Ein Antrag auf EQ ist grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme, bei der Agentur für Arbeit zu stellen, in deren Bezirk der EQ-Teilnehmer seinen Wohnsitz hat.

Welche Unterlagen werden sonst noch benötigt und wo bekommt man sie?

EQ-Vertrag: Musterverträge werden durch die jeweiligen Kammern ausgehändigt, oder können sowohl auf der Internetseite der Agentur für Arbeit, als auch auf den Internetseiten der IHK und HWK heruntergeladen werden.

Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung: Formular wird zusammen mit dem EQ-Antrag von der Agentur für Arbeit ausgehändigt.

Was ist sonst noch zu beachten?

1. Die Förderung eines Auszubildenden, der bereits eine Einstiegsqualifizierung bei dem antragstellenden Betrieb durchlaufen hat, oder in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung in diesem Unternehmen Versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Einstiegsqualifizierung im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartner oder Eltern durchgeführt wird.
2. Personen die bereits an einer EQ-Maßnahme in einem anderen Unternehmen teilgenommen haben, können diese bis zur max. Förderdauer von 12 Monaten fortsetzen.
3. Leistungen nach dem EQ-Programm werden nicht erbracht, soweit der Betrieb für die Jugendlichen vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Mitteln, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder und der Kommunen erhält.
4. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jede Änderung die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirkt, unverzüglich der zuständigen Agentur für Arbeit mitzuteilen.

CHECKLISTE FÜR BETRIEBE :

Wenn Sie sich für das Angebot einer EQ – Stelle entschieden haben, dann zunächst.....

- mögliche Situationen im Betrieb, Praktikumsinhalte/Qualifizierungsbausteine, Dauer, Vergütung, Auswahlkriterien für Interessenten festlegen
- Meldung des EQ-Angebots an Ihre Kammer und Ihre Agentur für Arbeit
- Eine vorläufige Zusage für die Förderung kann bei Ihrer Agentur f. Arbeit eingeholt werden.
- Bei der Bewerberauswahl werden Sie sowohl von Ihrer Kammer als auch von der Agentur für Arbeit unterstützt. Sollte Ihr EQ-Interessent noch nicht bei der Agentur für Arbeit gemeldet sein, dann schicken Sie ihn bitte zur für ihn zuständigen Agentur für Arbeit (Team U25 / Berufsberatung), damit er sich dort als EQ-Interessent registrieren lässt.
- Klären ob der EQ-Teilnehmer berufsschulpflichtig ist und ihn ggf. bei der Berufsschule anmelden. Prüfen, ob der Besuch einer Fachklasse möglich ist.
- Abstimmung mit der Agentur für Arbeit, ob für den Teilnehmer eine unterstützende sozialpädagogische Begleitung erforderlich ist und diese durch die Agentur für Arbeit, bzw den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gefördert werden kann. Ggf. Antrag stellen
- Abschluss eines EQ-Vertrages. Vertragsmuster erhalten Sie bei Ihrer Kammer.
- Vor Beginn des Praktikums Antrag auf Erstattung der Praktikumsvergütung bei der Agentur für Arbeit stellen. Kopie des EQ-Vertrages beifügen.
- Anmelden des EQ-Teilnehmers bei der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft. Die Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung bitte bei der Agentur für Arbeit vorlegen. (Verpflichtend bis spätestens 3 Monate nach Beginn der Maßnahme)
- EQ-Antrag und eine Kopie des EQ-Vertrages, zusammen mit der Anmeldebestätigung zur Sozialversicherung sind bei der Agentur für Arbeit einzureichen
- EQ-Vertrag und eine Kopie des EQ-Antrages werden bei Ihrer zuständigen Kammer vorgelegt.
- Abbruch der EQ: bitte sofort bei Ihrer Agentur für Arbeit (Arbeitgeberservice) melden

Weitere Fragen zur Einstiegsqualifizierung?

Ihren Arbeitgeberservice von der Agentur für Arbeit erreichen Sie unter der

Arbeitgeber – Hotline :

(0 18 01) 66 44 66*

*3,9 Cent/ Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom

oder unter der direkten Durchwahl ihres bekannten Ansprechpartners im Arbeitgeberservice

Stand : Oktober 2009